



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

REGIERUNGSRATES Amt für Raumplanung
E 28. MAI 1985
AS → FE

VOM

21. Mai 1985

Nr. 1498

Genehmigung des Grundwasserschutzareals "Schachen" in Winznau

1. Zur Sicherstellung der zukünftigen Trinkwasserversorgung ist der Kanton gemäss Art. 31 des eidg. Gewässerschutzgesetzes verpflichtet, Areale auszuscheiden, in denen Massnahmen zu unterlassen sind, welche eine spätere Errichtung von Trinkwasserfassungen behindern oder verunmöglichen würden.

Bei der Festlegung dieser Areale ist einerseits der künftige Wasserbedarf zu berücksichtigen, andererseits muss damit gerechnet werden, dass heutige, teils in überbauten Gebieten gelegene Trinkwasserfassungen einmal durch Verschmutzung ausfallen können.

Grundwasserschutzareale sind als Nutzungspläne im Sinne des Baugesetzes zu erlassen. Durch ein Reglement sind die zugehörigen Nutzungsbeschränkungen festzuhalten.

2. Im intensiv überbauten Ballungsgebiet des oberen Niederamtes bildet der landwirtschaftlich genutzte, östliche Teil des Winznauer Schachens noch die einzige grössere, unberührte Fläche mit nutzbarem Grundwasser. Aufgrund von Untersuchungen und Analysen von Fröhlicher (1969) und von Moos (1978) ist der Schachen als Trinkwasserreservegebiet geeignet. Zur Dimensionierung eines Schutzareales und Ermittlung der möglichen Entnahmemenge liess der Kanton in den Jahren 1983 und 1984 hydrogeologische Abklärungen und erneute Analysen durch das Büro Sieber, Cassina + Partner, Olten, durchführen. Die Studie zeigt, dass im vorgeschlagenen Areal eine Grundwasserfassung mit einer maximalen Kapazität von 5'000 l/min realisiert werden kann.

In einem zum Schutzareal gehörenden Reglement sind die Nutzungsbe-

schränkungen enthalten. Diese bezwecken, das Grundwasservorkommen für künftige Bedürfnisse der Wasserversorgung zu erhalten und gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam abzusichern. Die Beschränkungen sind aufgrund hydrogeologischer Kriterien und in Uebereinstimmung mit der "Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und GrundwasserschutzaREALen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 (rev. Mai 1982) durch das kant. Amt für Wasserwirtschaft festgelegt worden.

3. Zwecks rechtsverbindlicher Ausscheidung des Areals hat das Bau-Departement in Anwendung von § 69 BauG das Vorhaben der betroffenen Gemeinde Winznau zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Gemeinde stimmte dem GrundwasserschutzaREAL und dem zugehörigen Reglement vorbehaltlos zu.

4. Zuständig für den Erlass von GrundwasserschutzaREALen im Sinne von Art. 31 GSchG ist gemäss §§ 63 und 68 ff BauG und § 5 Ziffer 2 GSV der Regierungsrat.

Aufgrund der Auflage ging eine von 7 Personen unterschriebene, gemeinsame Einsprache ein. Mit Verfügung vom 11. März 1985 wies das Bau-Departement nach Durchführung einer Einsprachenverhandlung die Einsprache ab, soweit darauf eingetreten werden konnte und merkte Entschädigungsforderungen unter Hinweis auf das Schätzungsverfahren als Rechtsverwahrung vor.

Gegen diese Verfügung erhob der Einsprecher Peter Rohrbach, Oltnerstrasse 187, 4653 Obergösgen, fristgerecht Beschwerde.

Der Beschwerdeführer stellt fest, dass er im SchutzaREAL einen Lagerplatz für sein Kunststeingeschäft nutzt und fordert Ersatz, falls dieser aufgehoben werden müsste. Es handelt sich um ein am Feldweg gelegenes Grundstück von ca. 4 AREN, auf dem Bretter, Betonreste, Steinplatten und andere nicht gewässergefährdende Materialien gelagert sind.

Herr Rohrbach wurde zur Besprechung seiner Beschwerde eingeladen, zu der er aber, trotz seiner telefonischen Zusage, nicht erschien.

Nun sind jedoch Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen, wie dasjenige von Herrn Rohrbach, gemäss Schutzarealreglement im Areal gestattet, wobei die ordentliche baupolizeiliche Bewilligung durch Kanton und Gemeinde vorbehalten bleibt.

Die Beschwerdebegründung und somit die gestellte Forderung sind nicht haltbar, da das Schutzareal den Lagerplatz ausdrücklich nicht verbietet. Hieraus folgt, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

5. Der Nutzungsplan und das zugehörige Reglement liegen nun zur Genehmigung durch den Regierungsrat vor. Materiell und formell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die von Herrn Peter Rohrbach, Obergösgen, gegen das Grundwasserschutzareal in Winznau erhobene Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Nutzungsplan "Grundwasserschutzareal" vom 30. Oktober 1984 im Schachen der Gemeinde Winznau und das dazugehörige Reglement vom 7. November 1984 werden genehmigt.
3. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.
4. Die öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften in Anwendung von § 61 Ziffer 5 WRG im Grundbuch mit dem Vermerk "Massnahmen zum Schutze des Grundwassers" anzumerken. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung zur

Anmerkung im Grundbuch.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht erhoben werden.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Amt für Wasserwirtschaft (2) Ky/cb, mit 1 gen. Plan und gen. Reglement
Bau-Departement (2)
Justiz-Departement
Meliorationsamt
Tiefbauamt
Kantonschemiker
Landwirtschafts-Departement
Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Plan und gen. Reglement
Amtschreiberei Olten-Gösigen, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und gen.
Reglement, als Auftrag
Planungsverband der Region Olten-Gösigen-Gäu, Herrn Dr. L. Schürmann,
Baselstrasse 57, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan und gen. Reglement
Ammannamt der Einwohnergemeinde 4652 Winznau, mit 1 gen. Plan und
gen. Reglement
Herrn Peter Rohrbach, Oltnerstrasse 187, 4653 Obergösigen, einschreiben

Amtsblatt, Publikation des Dispositivs, Ziffer 2